

Gehörschäden vermeiden

Funktionsüberprüfung von Otoplastiken

von Rainer Weiß, BGHM

Unter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) versteht man die Ausrüstung, die eine Person als Schutz gegen Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken trägt oder hält. Dazu gehören Otoplastiken: ein individuell angepasster Gehörschutz, der vor einer Schädigung des Gehörs schützt. Für die gewünschte Wirkung ist eine wiederkehrende Funktionskontrolle wichtig.

Gemäß der PSA-Verordnung, die nach einer Übergangsfrist seit dem 21. April 2018 anzuwenden ist, fällt persönlicher Gehörschutz in die Kategorie III der PSA-Klassifizierung. Diese Zuordnung wird bei Risiken getroffen, die zum Tod oder zu irreversiblen Gesundheitsschäden führen können. Durch Lärm verursachte Gehörschäden zählen dazu.

Bei etwa 25 Prozent der neu gefertigten Otoplastiken fällt die Schutzwirkung geringer als gewünscht aus. Die Ursache liegt zum Teil in einer nicht sachgemäßen Anwendung der Gehörschutz-Otoplastik. Dieser Verlust an Schutzwirkung lässt sich durch eine nachhaltige Unterweisung minimieren. Ungenaue Abformung des Gehörgangs oder der Ohrmulde und Abweichungen im Produktionsprozess können ebenfalls zu Passformmängeln führen. Treten im Laufe der Benutzung Veränderungen der Ohrmulde oder des Gehörgangs auf, wird der Gehörgang nicht mehr vollständig abgedichtet und die Schalldämmung der Otoplastik lässt nach.

Verantwortung des Unternehmers

Deshalb fordert die Technische Regel zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV) Lärm 3 unter 6.2.3 Absatz 2 eine fachgerechte Herstellung und Funktionskontrolle der Otoplastiken. Die Kontrolle bei Auslieferung unterliegt der Verantwortung des Bescheinigungsinhabers, der nur Produkte mit ausreichender Schutzwirkung in den Verkehr bringen darf. Für die wiederkehrenden Funktionskontrollen ist der Unternehmer

verantwortlich, der die Produkte in seinem Betrieb einsetzt. Nach Paragraph 8 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung muss er den Zustand des Gehörschutzes regelmäßig prüfen.

Das Verfahren, wie die Funktionskontrolle durchzuführen ist, wird in der TRLV Lärm nicht vorgeschrieben. Sie kann als Druckmessung im Gehörgang oder als akustische Prüfung durchgeführt werden. Otoplastik-Hersteller und Dritt-Entwickler haben innovative Lösungen gefunden und verschiedene Verfahren entwickelt. Die BGHM hat deshalb eine Studie zu den Möglichkeiten der Funktionsüberprüfung von Gehörschutz-Otoplastiken durchgeführt. In der dreiteiligen Studie werden behandelt:

- Teil A - Grundlagen, normative Vorgaben und die Baumusterprüfung,
- Teil B - Ergebnisse der Marktrecherche, wesentliche Merkmale der Geräte,
- Teil C - Durchführung und Ergebnisse von Fallstudien.

Die Studie liefert einen detaillierten Überblick über die angebotenen Geräte und kann gleichermaßen von Gehörschutz-Anwendern, -Herstellern und Handel genutzt werden. Das komplette Dokument gibt es als Download unter www.bghm.de, Webcode 599.